

III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2016

Art. 13 Abs. 1 Bst. d: ~~dem~~dem Indexwert Weite aller Gemeinden;

Art. 17a^{bis} Ingress: Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden, ~~bei denen die~~ eine positive Summe folgender Faktoren ~~positiv ist~~aufweisen:

Art. 17c Abs. 1 Bst. a Ziff. 2: die Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von ~~Kindern zur Pflege und zur Adoption~~Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹;

Abs. 1^{bis}: Der Beitragssatz ~~entspricht~~beträgt bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent.

Art. 17e Abs. 1^{bis} Ingress: Der Beitragssatz ~~entspricht~~beträgt:

Art. 17g Abs. 1^{bis} Ingress: Der Beitragssatz ~~entspricht~~beträgt:

Art. 19 Ingress: Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Schule haben die Gemeinden, ~~bei denen die~~ eine positive Summe folgender Faktoren ~~positiv ist~~aufweisen:

Art. 20 Abs. 2 Bst. a: der Anteil der 5- bis 14-jährigen ~~Ausländerinnen und Ausländer mit~~ Angehörigkeit zu Angehörigen nicht deutschsprachiger ~~deutschsprachiger~~ Staaten an der Bevölkerungsgruppe der 5- bis 14-Jährigen;

Art. 30c Abs. 2: Wenn eine gebotene Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterbleibt, können Finanzausgleichsbeiträge und andere Leistungen des Kantons an die betroffenen Gemeinden ~~reduziert~~gekürzt werden. Massgebend für die ~~Beitragsreduktion~~Beitragskürzung sind insbesondere die durch eine unterbliebene Zusammenarbeit bedingten Mehraufwendungen dieser und der anderen Gemeinden.

¹ SR 211.222.338.

Art. 30e Abs. 1: Die Regierung kann eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zur Abgeltung besonderer Vorteile verpflichten, wenn eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden, die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Vorteilsabgeltung Leistungen erbringen, dies beantragen.

Art. 64a Abs. 1: Während drei Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags steht den Gemeinden weiterhin der partielle Steuerfussausgleich ~~im Sinn von~~nach Art. 31 bis 33 und Art. 35 bis 40 sowie Anhang 4 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. September 2007² in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zur Verfügung.

Anhang 2:³

IW_{Gemeinde}	Einwohnergewichtete <u>einwohnergewichtete</u> standardisierter Indexwert Weite der Gemeinde
I_{KM}	Standardisierter <u>standardisierter</u> Indikator der gewichteten Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
$I_{\text{Höhe}}$	Standardisierter <u>standardisierter</u> Indikator des Anteils der Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz über 800 Meter über Meer
I_{Dichte}	Standardisierter <u>standardisierter</u> Indikator der Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
I_{Streuung}	Standardisierter <u>standardisierter</u> Indikator der Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet

Anhang 3 Abschnitt a:⁴

BI_{Gemeinde}	Reduzierter <u>reduzierter</u> BLD-Sozialindex der Gemeinde
------------------------	--

² sGS 813.1.

³ Aufgeführt sind nur die zu ändernden Zeilen.

⁴ Aufgeführt ist nur die zu ändernde Zeile.